

der Stand und Wohnort der Eltern, sowie der Umfang ihrer Religionserkenntniß und der Grad ihrer Beschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Memoriren mit den Geniren 1. 2. 3. angemerket wird.

Die Formulare zu diesem Buche sind in derselben Weise zu beziehen, wie die Formulare zu den Kirchenbüchern.

Aus diesem Buche ist alljährlich ein, die in dem betreffenden Jahre Confirmirten verzeichnender, Auszug als Duplikat zu fertigen und am Jahresesluß zur Vorlegung an den Kirchenrath bei dem zuständigen Synodus und beziehungsweise von diesem als Ortsgeistlichen bei dem Kirchenrathe einzureichen.

§. 18.

Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen mit dem Kirchen-Stempel-Abdruck versehenen Confirmationschein zu ertheilen, in welchem neben dem Namen des Kindes dessen Geburts- und Taufstag, sowie der Tag der Confirmation unter Beifügung eines passenden Bibelversuchs anzugeben ist.

Nudolstadt, den 26. August 1854.

F. Schw. Ministerium, Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.

G. v. Bamberg.

G. Bamberg.

N^o LX. Ministerial-Bekanntmachung.

vom 4. September 1854, die Aufhebung der allgemeinen Landestrauer betr.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. und 21. Juni d. J. angeordnete allgemeine Landestrauer vom 11. September d. J. ab aufgehoben und kommen von diesem Tage ab die sämtlichen Bestimmungen dieser Verordnungen in Wegfall.

Nudolstadt, den 4. September 1854.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.